



Mitteilung zur Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 16.10.2018
Betreff: Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zur Planung von
Kitaplätzen für das Jahr 2019 – VI/2018/03802
TOP:

Laut Punkt 1 des Antrages soll zukünftig davon ausgegangen werden, dass 98 % statt 100 % der Kapazitäten laut Betriebserlaubnissen aller Einrichtungen zur Verfügung stehen. Dies hat Auswirkungen auf die Gesamtkapazität der zur Verfügung stehenden Plätze. Im Kitabereich würde dann von einer Gesamtkapazität von aktuell 10.759 Plätzen (98 %) statt 10.979 (100 %) und im Hortbereich von 7.504 (98 %) statt 7.657 (100 %) ausgegangen werden. Somit würden 220 der faktisch vorhandenen Platzkapazitäten in den Kitas und 153 Plätzen in den Horten unberücksichtigt bleiben.

Im Rahmen der Antragstellung zur Erteilung einer Betriebserlaubnis werden alle Einrichtungen daraufhin überprüft, welche Platzkapazität sie aufgrund der räumlichen, sächlichen und personellen Bedingungen aufnehmen kann. Das heißt, dass bei allen Einrichtungen die aktuell vorhandene Kapazität fachaufsichtsrechtlich geprüft und bestätigt wurde. Zudem gehört es aufgrund § 3 KiföG LSA (Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung) zu den Pflichten der Kommunen, alle vorhandenen Platzkapazitäten inklusive der zeitlich befristeten Überbelegungen auszuschöpfen, sofern dies möglich ist.

Für die Einrichtungen des Eigenbetriebes Kindertagesstätten gilt die Vereinbarung vom 31.12.2012, nach der eine zeitweise Überschreitung der Kapazität von 10 % der Plätze je Kita möglich ist. Somit gibt es allein bei den Kitas des Eigenbetriebes eine Platzreserve von aktuell 493 Plätzen (10 % von 4.930 Plätzen in Kitas gesamt), die für die Sicherstellung des Rechtsanspruches zusätzlich zur Verfügung steht. Diese zusätzlichen Platzkapazitäten liegen deutlich höher als die vom Antragsteller gewünschten 220 Plätze. Zugleich wird mit dem in der Stadt Halle (Saale) praktiziertem Verfahren sichergestellt, dass möglichst viele der vorhandenen Platzkapazitäten laut Betriebserlaubnis ganzjährig ausgelastet sind und der Leerstand der Plätze deutlich reduziert wird.

Mit diesem Verfahren erreicht die Stadt Halle (Saale), dass beispielsweise beim Eigenbetrieb Kita ganzjährig eine sehr hohe Auslastung der Plätze vorliegt. Hinzu kommen die Einrichtungen der freien Träger, die auf Antrag ebenfalls zeitlich befristete Überbelegungen in ihren Einrichtungen beantragen können. In Kitas, in denen die sächlichen, räumlichen und personellen Voraussetzungen dafür vorliegen, wird dies entsprechend praktiziert, um den Rechtsanspruch für alle Kinder erfüllen zu können und ganzjährig eine höhere Auslastung der Gesamtkapazitäten in den Einrichtungen zu erreichen.

Aufgrund der positiven Einwohnerentwicklung in Halle (Saale) und den steigenden Schülerzahlen werden derzeit alle verfügbaren Plätze zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs benötigt. Halle (Saale) befindet sich seit einigen Jahren in einer Phase, in der nicht nur alle vorhandenen Platzkapazitäten in den Einrichtungen zur Verfügung stehen müssen, sondern auch jährlich zusätzliche Platzkapazitäten geschaffen und neue Einrichtungen eröffnet werden müssen, um den Bedarf zu decken. An den zahlreichen Baumaßnahmen im Kita- und Hortbereich zeigt sich, dass die Stadt Halle (Saale) sehr bemüht ist, ihrem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden. Eine rechnerische Verringerung der Kapazitäten laut Betriebserlaubnis um 2 % bedeutet, dass die vorhandenen Platzkapazitäten reduziert werden und zusätzlich weitere Investitionen stattfinden müssten, um die weg gerechneten Plätze zu kompensieren.

Punkt 2 zielt darauf ab, dass bei aufwachsenden neuen Kitas in Absprache mit den Trägern Prognosen für das stufenweise Aufwachsen zu erstellen sind und nur die anteilig verfügbare Platzzahl in der Planung zu berücksichtigen ist. Da der Kitabedarfs- und -entwicklungsplan prospektiv erstellt wird und die geplanten neuen Einrichtungen sich zum Zeitpunkt der Erstellung des Bedarfsentwicklungsplanes (BEP) noch in der Planungsphase befinden, ist eine belastbare Aussage zur Frage, wann welche Plätze nach Planung, Auftragsvergabe, Bau, Fertigstellung, Übergabe und Eröffnung der Kita belegt werden können, nicht praktikabel.

Aufgrund des Umfangs der Baumaßnahmen und den terminlichen Unwägbarkeiten bis zur Fertigstellung, sind konkrete Aussagen zum zeitlichen und platzgenauen Aufwachsen der Kita zum Zeitpunkt der Erstellung des BEP sehr unzuverlässig und nicht vorhersehbar und haben auch keinerlei bindende Wirkung für den Träger.

Unabhängig vom BEP gibt es bereits Vereinbarungen mit den Trägern, dass die Aufwachsphase einer neuen Kita bereits vor deren Fertigstellung erfolgt, indem die Kinder in anderen Einrichtungen des gleichen Trägers in den Kitabetrieb eingewöhnt werden. Hiermit verfolgen wir gemeinsam mit den Trägern das Ziel, gleich mit der Eröffnung einer neuen Kita eine möglichst hohe Anzahl von Kindern zu betreuen und somit die Aufwachsphase so kurz wie möglich zu halten. Bei allen neuen Einrichtungen wird angestrebt, bis zur Vollbelegung der Kita, maximal ein halbes Jahr vergehen zu lassen.

Katharina Brederlow
Beigeordnete